

Fallstricke in der notariellen Beratung bei Erbteilungen und bei der Gütertrennung

Nachfolgend werden Fallstricke im Zusammenhang mit Erbteilungen und bei der Gütertrennung beleuchtet. Damit der Rahmen eines Fachbeitrags gewahrt bleibt, werden die Fälle nur kurz analysiert.

I. Querschenkung

Im Rahmen von Erbteilungen werden die Notariate und Grundbuchämter gelegentlich mit einem «Verzicht» der Kinder zugunsten des verbleibenden Elternteils konfrontiert. Dabei kann der Tatbestand der sogenannten Querschenkung¹ erfüllt sein. Folgender Praxisfall wird nachfolgend erläutert:

Der Erblasser verstirbt und hinterlässt neben seiner Ehefrau zwei gemeinsame Kinder. Auf das Verfassen eines Testaments verzichtete er zu Lebzeiten. In der Erbmasse befindet sich ein Grundstück. Die Parteien wohnen im Kanton Zürich. Die gemeinsamen Kinder haben ihr Erbe nicht ausgeschlagen und verzichten gleichwohl – aus moralischen Gründen – auf ihren Anteil. Die Parteien lehnen einen Aufschub der Erbteilung ab.

Einleitend soll eine Abgrenzung vorgenommen werden (lit. A). Anschliessend wird untersucht, ob dieser Verzicht steuerliche Auswirkungen hat (lit. B) und ob das Notariat resp. Grundbuchamt zur Aufklärung verpflichtet ist (lit. C).

A. Abgrenzungen

Der Sachverhalt ist einerseits von einem Erbverzicht i.S.v. Art. 495 ZGB und einer Ausschlagung i.S.v. Art. 566 ff. ZGB abzugrenzen.

Inhalt des in einer öffentlichen Beurkundung erfolgenden Erbverzichts ist der Verzicht auf die ganze oder partielle Erbquote oder ein gegenständlicher Verzicht.² Der Verzicht auf eine Anwartschaft löst selbsterklärend keine Schenkungs- und Erbschaftssteuer aus. Durch diesen Erbverzicht der Kinder würde die Erbschaft – im Unterschied zum Sachverhalt – gar nicht erst zu ihnen gelangen.

Zu differenzieren ist der Sachverhalt von der Ausschlagung der Erbschaft (Art. 566 ff. ZGB). Die Erbenstellung ist resolutiv bedingt durch das Recht der Ausschlagung. Schlagen die Kinder aus, erhalten sie gar nicht erst die Erbenstellung. Folglich können sie ihre Mutter nicht bereichern, was für die Auslösung einer Schenkungssteuer erfüllt sein muss³. Die Belastung der Kinder mit einer Schenkungssteuer bei einer Ausschlagung ist a priori zu verneinen.

B. Steuerliche Konsequenzen

Die Erben können nach dem Grundsatz der privaten Erbteilung die Teilung frei vornehmen (Art. 607 Abs. 2 ZGB).⁴ Es stellt sich jedoch die Frage, falls sie sich privatrechtlich über eine vom Erblasser verfasste Verfügung von Todes wegen oder – wie im vorliegenden Fall – das gesetzliche Erbrecht hinwegsetzen, welche steuerrechtliche Konsequenzen ein solcher Erbteilungsvertrag haben kann. Infrage kommt eine Querschenkung. Eine solche ist unter folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. *Verzicht* der Beteiligten zugunsten von Miterben oder Dritten auf Ansprüche aus einer gesetzlichen, güter- oder erbrechtlichen Regelung;
2. Besondere Voraussetzungen einer Schenkungssteuer⁵, d.h.

¹ BÄCHLI BRUNO, Nachlassplanung und Erbschaftssteuer, Erben und Vererben, 2020, N 26.

² BSK ZGB II-BREITSCHMID PETER / BORNHAUSER PHILIP R., Art. 495 N 2.

³ ITEN MARC'ANTONIO, Die steuerliche Behandlung von Querschenkungen in der Erbteilung, TREX 2021, nachfolgend: ITEN MARC'ANTONIO, S.) S. 236.

⁴ BGE 114 II 418 ff. (419), E. 2a

⁵ ITEN MARC'ANTONIO a.a.o., 232.

- a) *Vermögenswerte Zuwendung*, wodurch die eine Person einer anderen einen geldwerten Vermögensvorteil verschafft;⁶
 - b) *Bereicherung des Empfängers* aus dem Vermögen der zuwendenden Person;⁷
 - c) *Unentgeltlichkeit* (zumindest teilweise) der Zuwendung;⁸
 - d) je nach Steuerhoheit: Schenkungswille (sog. *animus donandi*).⁹
3. Mit der Erbteilung wird *keine* unsichere Rechtslage beseitigt und damit ein Zivilprozess verhindert, ohne dass dabei eine Steuerumgehung beabsichtigt ist.

Zur Veranschaulichung des letztgenannten Punkts: Zu denken ist beispielsweise an ein unklares Testament. Mit anderen Worten würde eine unsichere Rechtslage, die durch ein unklares Testament entstanden ist, eine solche Abweichung von einem Testament im Erbteilungsvertrag möglicherweise rechtfertigen und somit keine Schenkungssteuer auslösen.

Querschenkungen werden nach der kantonalen Steuergesetzgebung am Wohnsitz des Schenkers von einer Schenkungssteuer erfasst, mit Ausnahme von Grundstücken, bei welchen der Lageortkanton die Steuerhoheit hat.¹⁰ Einige Kantone kennen keine Schenkungssteuer, namentlich der Kanton Schwyz. Würden die Kinder beispielsweise im Kanton Schwyz leben und werden durch den jeweiligen Verzicht keine kantonalen Grundstücke übertragen, fällt keine Schenkungssteuer an.

Der Verzicht der Kinder auf ihre Ansprüche aus dem gesetzlichen Erbrecht zugunsten ihrer Mutter stellt eine vermögenswerte Zuwendung dar. Die Mutter ist dadurch bereichert, während die Kinder entreichert sind, wurden sie doch universalsukzessorisch Erben mangels eines vorgängigen Erbverzichts i.S.v. Art. 495 ZGB oder einer Ausschlagung i.S.v. Art. 566 f. ZGB. Eine Gegenleistung der Mutter an ihre Kinder ist nicht ersichtlich. Die Kinder haben die Zuwendung bewusst ohne Anspruch auf eine Gegenleistung ausgerichtet¹¹, wollten sie doch – aus moralischen Gründen – ihre Mutter begünstigen. Nach ständiger Rechtsprechung des zürcherischen Verwaltungsgerichts wird der Schenkungswille bei Verwandtschaft ohnehin vermutet.¹²

Als Zwischenfazit ergibt sich, dass die Kinder ihrer Mutter eine Schenkung ausgerichtet haben. Ausnahmsweise wird von einer Schenkungssteuer abgesehen, wenn ernsthafte Zweifel über die Erbfolge mit einem Erbteilungsvertrag (vergleichsweise) beseitigt werden und damit keine Steuerumgehung bezweckt wird.¹³ Ein solcher Zweifel ist ohnehin nicht gegeben, kommt doch vorliegend das gesetzliche Erbrecht zur Anwendung.

Somit lässt sich sagen, dass in diesem Fall eine Querschenkung mit entsprechender Steuerfolge gegeben ist. Die Mutter ist nicht steuerbefreit (§ 11 ESchG ZH e contrario). Immerhin könnte sie den Steuerfreibetrag bei jedem Kind von CHF 200'000 abziehen (§ 21 Abs. 1 lit. a ESchG ZH). Bei den aktuellen Verkehrswerten der Grundstücke dürfte dieser Abzug jedoch nicht allzu stark ins Gewicht fallen.

Abschliessend kann gesagt werden, dass im vorliegenden Fall eine Schenkungssteuer (Querschenkung) droht. Je nach Nachlassvermögen kann diese gravierend sein.

⁶ VGr ZH v. 19.12.2001 (SR.2001.0002), E. 4.a.

⁷ Vgl. jedoch SIEBER ROMAN/OEHRLI MARKUS, in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht (nachfolgend: Komm. ESchStr-BEARBEITER), Basel 2020, § 14 N 44, mit Hinweisen, wonach dem Tatbestandselement des Bereicherung keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt, zumal diese bereits durch die unentgeltliche Zuwendung zum Ausdruck gebracht resp. konsumiert wird.

⁸ ITEN MARC'ANTONIO, a.a.o., 236 m.w.H., Komm. ESchStr-MÄUSLI PETER et. al., § 55 N 28

⁹ Einzelne Kantone setzen zusätzlich zu den objektiven Tatbeständen gemäss Ziff. 2 lit. a bis c auch den subjektiven Tatbestand des Schenkungswillens der zuwendenden Person -nicht jedoch des Empfängers - voraus, so der Kanton Zürich (ESchStr-SIEBER ROMAN/OEHRLI MARKUS, § 14 N 52; a.M. RICHNER FELIX/FREI WALTER § 4 N 86).

¹⁰ Schweizerische Steuerkonferenz SSK (Hrsg.): Erbschafts- und Schenkungssteuern, 2020, S. 7; ITEN MARC'ANTONIO, a.a.o., S. 235 f.

¹¹ BGer 2C_703/2017 v. 15.3.2019, E. 3.3.1; VGr v. 19.12.2001 (SR.2001.0002), E. 4e, m.w.H.

¹² VGr vom 19.12.2001 (SR.2001.0002), E. 4.e.

¹³ ITEN MARC'ANTONIO, a.a.o., S. 233 f.

C. Aufklärung

Es stellt sich die Frage, ob das Notariat resp. das Grundbuchamt verpflichtet ist, die Parteien über eine solche Steuer aufzuklären. Grenze jedes staatlichen Handelns bildet das Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV).¹⁴ Der Grundbuchverwalter als Hüter des Grundbuchs wirkt hier für die Beurteilung mit, ob die Erbteilung im Grundbuch eingetragen werden kann. Er hat lediglich die Regeln des formellen und materiellen Grundbuchrechts zu beachten. Die Aufklärungspflicht des Grundbuchverwalters für eine solche "drohende" Schenkungssteuer ist somit a priori zu verneinen.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Urkundsperson und den Parteien hängt davon ab, ob die von der Urkundsperson erbrachte Leistung die Beurkundung oder eine andere Tätigkeit betrifft. Je nachdem sind verschiedene Rechtsnormen für die Haftung anwendbar.¹⁵

Im Fall einer öffentlichen Beurkundung, liegt ein öffentlich-rechtliches Verhältnis und kein privatrechtlicher Auftrag vor.¹⁶ Die Erbteilung bedarf nicht der öffentlichen Beurkundung. Folglich gilt nicht das Beurkundungsverfahren, bei dem allenfalls die Urkundsperson eine Rechtsbelehrungspflicht hinsichtlich einer Schenkungssteuer trifft.¹⁷

Übt das Notariat eine sogenannte nebenberufliche Tätigkeit aus, die nicht im Zusammenhang mit einer Beurkundung steht, aber typischerweise von einer Urkundsperson angeboten wird, wie beispielsweise eine Erbteilung, unterstehen die Parteien deshalb dem (Bundes-)Privatrecht.¹⁸ Nebenberufliche Tätigkeiten sind solche, die von beliebigen Personen (z.B. Anwälten, Treuhändern) wahrgenommen werden können.¹⁹ Soweit die Beziehung zwischen der Urkundsperson und Parteien eine vertragliche ist, kommen die Bestimmungen des Auftragsrechts zur Anwendung.²⁰

Aufgrund von § 160 NotV ZH ist das Notariat verpflichtet, den Parteien bei der Ausarbeitung des Erbteilungsvertrags zu helfen, diesen mithin in die richtige Form zu bringen. Diese Norm verdrängt die Anwendung eines möglichen privatrechtlichen Verhältnisses zwischen den rechtssuchenden Parteien und dem Notariat. Zum selben Resultat führt die Annahme, dass die etwas unklare Norm von § 160 NotV ZH eine sogenannte administrative Hilfstätigkeit²¹ aufgrund einer gesetzlichen Zuweisung darstellt. Somit ist zu konstatieren, dass bei der Ausarbeitung resp. Überarbeitung des Erbteilungsvertrags zwischen dem Notariat und den Parteien ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorliegt.

Die Haftung der Urkundsperson für die Beurkundungstätigkeit richtet sich aufgrund ihres deliktsrechtlichen Charakters grundsätzlich nach Art. 41 ff. OR.²² Das Bundesgericht²³ lehnte es ab, die vertraglichen Bestimmungen von Art. 97 ff. OR und Art. 398 analog anzuwenden, wie dies eine Minderheit der Lehre befürwortete.²⁴

Art. 61 Abs. 1 OR räumt den Kantonen die Kompetenz ein, über die Verantwortlichkeit ihrer öffentlichen Beamten und Angestellten im Bereich der amtlichen Verrichtungen abweichende Normen aufzustellen. Der Kanton Zürich schuf mit dem Haftungsgesetz eine solche Rechtsgrundlage.

¹⁴MOSIMANN HANS-JAKOB / VÖLGER WINSKY MARION / PLÜSS KASPAR, *Öffentliches Recht, Ein Grundriss für Studium und Praxis*, 3. Aufl., 2017, § 14, 14.1.

¹⁵MÜLLER LEONHARD, *Die Haftung der Urkundsperson, mit besonderer Berücksichtigung des aargauischen Rechts*, Zürich 2000, 54.

¹⁶MÜLLER LEONHARD, a.a.o., 54 f.; BSK ZGB-SCHMID JÜRIG ET AL., *SchlT ZGB Art. 55 N 3*.

¹⁷STRUB YAEL, *Kontroverse ob und wie weit die Rechtsbelehrungspflicht einer Notarin bzw. eines Notars geht, Haftung des Notars für die Aufklärung betreffend Steuern? - "Es chunnt druf aa"*, in: *recht*, 2013 S. 163,

¹⁸MÜLLER LEONHARD, a.a.o., 55.

¹⁹KNB-MÜLLER FRANZ ET. AL., *Art. 58 NG N 3*.

²⁰ZBGR 77 S. 105, CARLEN LOUIS, *Notariatsrecht der Schweiz*, Zürich 1976, S. 135; MARTI HANS, *Bernisches Notariatsrecht*, Bern 1983, Art. 37 N 1; RENOLD PIERRE, *Die allgemeine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, Die Amts- oder Berufs-Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, Notare, Behörden und Beamten*, Basel 1937, S. 323 f.; SCHMID JÖRG, *Das Bau- und Notariatswesen*, in: *Schweizerische Baurechtstagung 1999, Band II*, S. 82 und 96.

²¹Zur Definition der Norm, MÜLLER LEONHARD, a.a.o., 5.

²²MÜLLER LEONHARD, a.a.o., 59.

²³BGE 90 II 278 f., E.1.

²⁴PIOTET DENIS, *La responsabilité patrimoniale des notaires et autres officiers publics*, Diss. Lausanne 1981, S. 60 f.

Damit eine primäre Staatshaftung des Kantons aufgrund der mangelnden schenkungssteuerrechtlichen Aufklärung angenommen wird, sind im Wesentlichen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Ausübung amtlicher Verrichtung
2. Schaden
3. Widerrechtlichkeit
4. Kausalzusammenhang²⁵

Die Mitwirkung resp. das Erstellen des Erbteilungsvertrags erfolgt wie erwähnt im Rahmen der amtlichen Tätigkeit. Ein Schaden liegt u.a. vor, wenn eine Verminderung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven entsteht.²⁶

Umstritten ist, ob eine anfallende Steuer einen Schaden darstellt.²⁷ Solange diesbezüglich eine Unsicherheit besteht, ob ein Gericht einen ersatzfähigen Schaden annimmt, gebietet die Vorsicht, von einem ersatzfähigen Schaden auszugehen.

Eine Widerrechtlichkeit ist gegeben, wenn das Verhalten eines Beamten gegen Gebote und Verbote der Rechtsordnung verstösst, die dem Schutz des verletzten Rechtsgutes dienen.²⁸ Die Widerrechtlichkeit liegt in der Verletzung eines absoluten Rechts, wie Eigentum, oder in einer Verletzung einer Norm mit Schutzzweck vor.²⁹ Unterlassungen können ebenso darunter fallen. Eine haftungsbegründende Widerrechtlichkeit setzt jedoch voraus, dass das Notariat aufgrund einer einschlägigen Norm zu einer Handlung verpflichtet gewesen wäre.³⁰ § 160 NotV ZH ist so auszulegen, dass eine Verpflichtung zu einer Aufklärung einer Schenkungssteuer besteht. Nach dem Wortlaut hilft der Notar, den Erbteilungsakt in die richtige Form zu gießen. Darunter fällt m.E. auch ein Erbteilungsvertrag, der frei von Willensmängeln aufgrund einer (gravierenden) Schenkungssteuer ist. Folglich ist von einer Widerrechtlichkeit auszugehen.

Schliesslich ist zu prüfen, ob der Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht eingetreten wäre, wenn das Notariat die rechtlich gebotene Handlung vorgenommen hätte (*conditio cum qua non*).³¹ Mit einem einfachen Warnhinweis hätte der Schaden verhindert werden können, weshalb die Kausalität gegeben ist.

Ein Verschulden ist nicht zu prüfen, da das Haftungsgesetz des Kantons Zürich eine Kausalhaftung kennt.³² Eine Prüfung wird gleichwohl vorgenommen, da bei einem grobfahrlässigen oder gar vorsätzlichen Verhalten des Beamten ein Regressanspruch des Kantons gegenüber dem fehlbaren Beamten besteht. Ein Verschulden liegt vor, wenn das menschliche Verhalten die Ursache eines Schadens darstellt und als so tadelnswert angesehen wird, dass es die Haftbarmachung des Schädigers rechtfertigen vermag.³³ Der Sorgfaltsmassstab richtet sich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach dem berufsspezifischen Durchschnittsverhalten.³⁴ Die rechtssuchende Partei darf erwarten, dass das Notariat bei offensichtlichen schenkungssteuerrechtlichen Folgen zumindest einen Warnhinweis anbringt. Dasselbe darf von einem ausserkantonalen Notar oder einem Anwalt erwartet werden. Es besteht kein Grund, die Sorgfaltspflicht eines amtlichen Notariats herabzusetzen. Die Grobfahrlässigkeit ist zu bejahen, wenn die schädigende Person gegen elementare Vorsichtsgebote verstösst.³⁵

Somit kann gesagt werden, dass ein unterlassener Warnhinweis an die Parteien haftungsbegründend sein kann.

²⁵ SCHWARZENBACH HANS RUDOLF, Die Staats- und Beamtenhaftung in der Schweiz mit Kommentar zum zürcherischen Haftungsgesetz, 2. Aufl. Zürich, 1985, (nachfolgend: SCHWARZENBACH HANS RUDOLF, S.) S. 178 ff.

²⁶ SCHWARZENBACH HANS RUDOLF a.a.o., 180

²⁷ MÜLLER LEONHARD, a.a.o., 98 m.w.H.

²⁸ Statt vieler: BGE 107 Ib 7.

²⁹ MÜLLER LEONHARD, a.a.o., S. 74.

³⁰ SCHWARZENBACH HANS RUDOLF, a.a.o., 54 m.w.H.

³¹ BGE 4A_520/2007, E.4.

³² SCHWARZENBACH HANS RUDOLF a.a.o., 175.

³³ BGE 90 II 279.

³⁴ Statt vieler: BGE 127 III 357, E. 1 und E. 3d.

³⁵ Huguenin Claire, Obligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, N 1986.

D. Fazit

Querschenkungen kommen in verschiedenen Konstellationen vor. Teilweise fehlen den Notariaten auch die Hintergrundinformationen. Deshalb ist bei *jeder* Erbteilung zu empfehlen, dass die Parteien steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Vertrag (namentlich Querschenkungen) extern bei einem Steuerfachmann oder mittels eines Rulings prüfen sollen. Damit exkulpiert sich m.E. das Notariat in einem Schadensfall.

II. Fallstricke bei der Gütertrennung

In der notariellen Praxis ist die Wahl der Gütertrennung gemäss Art. 247 ff. ZGB weit verbreitet. Gerade bei kinderlosen Ehepaaren mit ungleichen Vermögensverhältnissen kann dieser Güterstand sinnvoll sein.

Es ist angezeigt, die künftige Planung der Ehepartner in die Beratung einzubeziehen. Gedenkt der einkommens- und vermögensstärkere Ehepartner ein Grundstück zu erwerben, gilt es, die Parteien auf die Rechtsfolgen von Investitionen seitens des Nicht-Eigentümers hinzuweisen. Die Gründe für eine solche Investition können mannigfaltig sein: Etwa könnte der Fall eintreten, dass eine kostspielige Erneuerung der Heizung ansteht und der Eigentümer-Ehegatte die Investition nicht vornehmen möchte, da sein Kapital in Wertschriften gebunden ist. Der Nichteigentümer-Ehegatte springt in die Bresche und finanziert die bauliche Massnahme. Nun kann sich die Wahl der Gütertrennung als Bumerang erweisen, zumal das Gesetz – im Gegensatz zur Errungenschaftsbeteiligung – keine analoge Norm wie Art. 206 ZGB kennt.³⁶

Die Beweislast für einen Vertragsabschluss liegt bei der behauptenden Partei (Art. 8 ZGB): Infrage kommt eine Schenkung des investierenden Ehegatten, welche allerdings nicht leichthin angenommen wird, dürfte doch die Schenkungsabsicht gemäss Art. 239 OR fehlen. Eine Schenkungsabsicht wird auch nicht vermutet – gerade auch nicht unter Ehegatten.³⁷ Oft misslingt auch der Beweis, dass eine einfache Gesellschaft vorliegt. Folglich muss sich der Nichteigentümer-Ehegatte mit der «Auffangnorm» von Art. 165 Abs. 2 ZGB abfinden. Diese Bestimmung setzt eine bedeutende Mehrleistung aus dem Einkommen oder Vermögen an den Familienunterhalt voraus. Ob der geleistete Beitrag als aussergewöhnlich beurteilt wird, hängt von der konkreten Vereinbarung der Ehegatten über die beidseitigen Unterhaltsleistungen und der konkreten Situation ab.³⁸ Schliesslich muss diese bedeutende Mehrleistung dem Familienunterhalt dienen und darf nicht bereits anderweitig abgegolten worden sein.³⁹

Eine Investition des Nichteigentümer-Ehegatten in die Immobilie des Ehepartners dürfte in der Regel als aussergewöhnlich qualifiziert werden, zumindest wenn dieser Beitrag eine gewisse Höhe erreicht. Der Beitrag sichert die Funktionsfähigkeit des Hauses und ist daher dem Lebensunterhalt dienlich. Eine Abgeltung erfolgte mangels eines Vertrags nicht anderweitig.

Folglich dürfte dem Nichteigentümer-Ehegatten gemäss Art. 165 Abs. 2 ZGB zwar eine Entschädigung zustehen, allerdings ist eine solche nur in *angemessener Höhe* geschuldet. Der Scheidungsrichter/in kommt ein grosses Ermessen zu. Sie kann den Betrag kürzen, wenn der Ehegatte beispielsweise anderweitige Vorteile genossen hatte. Das Bundesgericht hat Ansprüche des Ehegatten in dieser Konstellation gekürzt, d.h. keine volle Entschädigung zugesprochen.⁴⁰

Es ist zu konstatieren, dass künftige (unmittelbare) Planungen der Parteien in die Beratung einzubeziehen sind. Vermittelnd könnte sein, die Parteien darauf hinzuweisen, dass bei grösseren Investitionen die Konsultation eines Notars oder einer Rechtsanwältin sinnvoll ist, damit allfällige ungewünschte Resultate verhindert werden.

David J. Mäder

³⁶ HAUSHEER HEINZ / GEISER THOMAS / AEBI-MÜLLER REGINA E., Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl., Bern 2014, N 14.18.

³⁷ BGer 5A_87/2010, E. 3.1.

³⁸ BSK ZGB I-ISENRING BERNHARD / KESSLER MARTIN A., Art. 165 N 7.

³⁹ BK- HAUSHEER HEINZ ET AL., Art. 165 ZGB N 32.

⁴⁰ BGer 5A_672/2012 E.3.